

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz und die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nohfelden

Auf Grund der §§ 12 und 35 Nr. 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2015 (Amtsbl. S. 454), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Nohfelden unterhält eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr hat Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden. Sie nimmt Aufgaben in der Brandschutzerziehung, in der Brandschutzaufklärung und im vorbeugenden Brandschutz wahr und wirkt im Katastrophenschutz mit (Pflichtaufgaben).
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus auf Antrag auch außerhalb der Gefahrenabwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung leisten, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht (freiwillige Leistungen). Ob und inwieweit eine freiwillige Leistung gewährt werden kann, entscheidet die Ortspolizeibehörde in Absprache mit der Wehrführerin oder dem Wehrführer.
- (4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte sowie die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet, auf Grundlage des Meldungsinhaltes und der festgelegten Alarm- und Ausrückeordnung, die Integrierte Leitstelle des Saarlandes (ILS) nach pflichtgemäßem Ermessen, beziehungsweise die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Feuerwehr im Verlauf eines Einsatzes.

§ 2

Kostenersatz und Gebühren

- (1) Pflichteinsätze gemäß § 1 Absatz 2 sind unentgeltlich, soweit nichts anders bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Nohfelden kann nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostenersatztarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten im Sinne des § 45 Absatz 2 SBKG verlangen.
- (3) Die Kosten nach § 45 Absatz 2 SBKG umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG (Entschädigungen).

- (4) Für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen nach § 1 Absatz 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem Gebührentarif der Anlage 1 erhoben.

§ 3

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Absatz 2 sind die in § 45 Absatz 2 SBKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Absatz 3 genannten sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verpflichtet.
- (3) Mehrere Kostenersatz- beziehungsweise Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die mit dem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer, die Dauer der Gerätebenutzung sowie die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden im Viertelstundentakt. Es werden Gebühren für jede angebrochene Viertelstunde erhoben.
- (2) Im Kostenersatztarif der Anlage 1 können für bestimmte Einsätze auch Pauschalen festgelegt werden.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Der Kostenersatzanspruch beziehungsweise die Gebühr entstehen mit Beendigung der kostenersatz- beziehungsweise gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- beziehungsweise Gebührenbescheids fällig, sofern nicht in dem jeweiligen Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Ausführung einer freiwilligen Leistung nach § 1 Absatz 3 kann gemäß § 6 Absatz 4 KAG von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Haftung der Gemeinde Nohfelden für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

- (3) Soweit die Gemeinde Nohfelden von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.
- (4) Werden Geräte Dritten überlassen, haften diese für alle Schäden in voller Höhe. Wird ein Gerät zerstört und ist nicht mehr verwendbar, wird der Preis für die Neubeschaffung zuzüglich zehn Prozent Verwaltungskosten berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über Erhebung von Gebühren für Einsätze sowie die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nohfelden vom 26.03.2010 außer Kraft.

Nohfelden, den 30.03.2017

gez.

Andreas Veit
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe 14/2017 des Nohfelder Nachrichtenblattes am 07.04.2017

Anlage 1

Kostenersatz- und Gebührentarif

1. Personalkosten

1.1	Einsatzpersonal		
1.1.1	Einsatzleiter/in	je Std.	32,00 €
1.1.2	sonstige Einsatzkräfte	je Std.	28,00 €

Soweit bei entgeltpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

1.2	Sicherheitswachen		
	- bei Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird	je Std.	12,00 €
	- bei Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird	je Std.	10,00 €

1.3	Inbetriebnahme oder Erweiterung von Brandmeldeanlagen	je Std.	32,00 €
-----	---	---------	---------

1.4 Gefahrenverhütungsschau

Der Kostenersatz richtet sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24.06.1964 (SaarGebG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Festsetzung der Pauschbeträge für Personal- und Sachkosten pro Arbeitsstunde durch das Ministerium für Inneres, und Sport.

2. Kosten für Fahrzeuge und Geräte

2.1 Löschfahrzeuge

2.1.1	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	je Std.	60,00 €
2.1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	je Std.	60,00 €
2.1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	je Std.	70,00 €
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	je Std.	70,00 €
2.1.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	je Std.	70,00 €
2.1.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)	je Std.	100,00 €

2.2 Sonderfahrzeuge

2.2.1	Drehleiter mit Nennrettungshöhe 18 m (DLK 18-12)	je Std.	200,00 €
2.2.2	Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L 2)	je Std.	70,00 €
2.2.3	Gerätewagen Wasser-/Eisrettung (GW-W)	je Std.	60,00 €
2.2.3	Schlauchwagen (SW 2000 Tr)	je Std.	120,00 €
2.2.4	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	je Std.	40,00 €
2.2.5	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	je Std.	20,00 €
2.2.6	Mannschaftstransportfahrzeug mit Zusatzaufgabe (MTF-Z)	je Std.	30,00 €
2.2.7	Pulverlöschanhänger (P 250) (zzgl. Kosten für Wiederauffüllung nach Tagespreis)	je Std.	10,00 €
2.2.8	Mobile Besprechungseinheit (MBE)	je Std.	10,00 €
2.2.9	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	je Std.	10,00 €
2.2.10	Rettungsboot (RTB)	je Std.	20,00 €

2.2.11 Mehrzweck-/Transportanhänger (MZA) je Std. 10,00 €

2.3 Sondergeräte

2.3.1 Tragkraftspritze	je Std.	20,00 €
2.3.2 Stromerzeuger	je Std.	20,00 €
2.3.3 Überdruckbelüftungsgerät	je Std.	10,00 €
2.3.4 Hydraulisches Rettungsgerät	je Std.	80,00 €
2.3.5 Pneumatische Dicht- und Hebekissen	je Einsatz	20,00 €
2.3.5 Schmutzwasserpumpe	je Std.	16,00 €
2.3.6 Elektrotauchpumpe	je Std.	10,00 €
2.3.7 Wassersauger	je Std.	10,00 €
2.3.8 Motorkettensäge, sonstige kraftbetriebene Trenngeräte	je Std.	20,00 €
2.3.9 Wärmebildkamera	je Std.	20,00 €
2.3.10 Atemschutzgerät	je Einsatz	35,00 €
2.3.11 Chemikalienschutzanzug	je Einsatz	130,00 €
2.3.12 Mineralölauffangbehälter	je Einsatz	60,00 €
2.3.13 Mehrgasmessgerät	je Einsatz	30,00 €
2.3.14 Kohlenmonoxidmessgerät	je Einsatz	5,00 €
2.3.15 Türöffnungswerkzeugsatz	je Einsatz	10,00 €
2.3.16 Gerätesatz Absturzsicherung (zzgl. Prüfgebühren nach Aufwand)	je Einsatz	100,00 €

2.4 Sonstiger Fahrzeug- und Geräteeinsatz

Kommen Fahrzeuge oder Sondergeräte anderer Feuerwehren zum Einsatz, so werden diese nach der Gebührenordnung des jeweiligen Trägers entsprechend dem entstandenen Aufwand berechnet.

3. Sachleistungen, Prüf- und Füllgebühren

3.1 Ersatzteile werden nach den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich zehn Prozent Verwaltungskosten berechnet.

3.2 Für Schutzkleidung, die bei Einsätzen zerstört wird und nicht mehr verwendbar ist, wird der Preis für die Neubeschaffung zuzüglich zehn Prozent Verwaltungskosten berechnet.

3.3 Die Reinigung oder Desinfektion der persönlichen Schutzausrüstung, der besonderen persönlichen Schutzausrüstung oder sonstigen Gerätschaften erfolgt zum Selbstkostenpreis zuzüglich zehn Prozent Verwaltungskosten.

3.4 Verbrauchsmaterialien und Sonderlöschmittel (z. B. Sandsäcke, Kraftstoffe, Öl- und Chemikalienbinder, Schaummittel, Löschpulver, usw.) werden nach den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich zehn Prozent Verwaltungskosten je vollständiger Verpackungseinheit (z. B. Liter, kg, usw.) berechnet.

3.5 Die Entsorgung von kontaminiertem Lösch- und Bindemittel wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich zehn Prozent Verwaltungskosten berechnet.

3.6 Geräteprüfungen durch eigenes Personal

3.6.1 Atemschutzgeräte	je St.	30,00 €
3.6.2 Füllen von Atemluftflaschen	je Liter	1,00 €
3.6.3 Druck- und Saugschläuche	je St.	10,00 €
3.6.4 Feuerwehrleinen	je St.	2,50 €
3.6.5 Feuerwehrhaltegurt	je St.	2,50 €

- | | | | |
|-------|---------------------------------|---------------|---------|
| 3.6.6 | Steckleitern | je Leiterteil | 5,00 € |
| 3.6.7 | Gasmessgeräte (z. B. CO-Warner) | je St. | 15,00 € |
- 3.7 Geräteprüfungen durch externes Personal werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich zehn Prozent Verwaltungskosten berechnet.
- 3.8 Tür- und Wohnungsöffnungen werden durch die Feuerwehr nur bei Notfällen oder in Amtshilfe vorgenommen. Das anschließende Wiederverschließen von Türen durch Einbau eines neuen Profilzylinderschlosses als Dienstleistung für Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte wird pauschal mit 50,00 € berechnet, sofern das eingebaute Schloss inklusive der überlassenen Schlüssel nicht innerhalb eines Monats an die Gemeinde Nohfelden zurückgegeben wird.

4. Gutachten und Bescheinigungen

Die Berechnung erfolgt nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Nohfelden in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Nohfelden, den 30.03.2017

gez.

Andreas Veit
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe 14/2017 des Nohfelder Nachrichtenblattes am 07.04.2017